

S A T Z U N G

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 6. April 2006

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bankenverband Hamburg e.V."
(nachstehend: Verband).
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verband ist zuständig für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
(nachstehend: Verbandsgebiet).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken in seinem Verbandsgebiet wahrzunehmen. Er soll insbesondere
 - die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
 - gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Banken berühren;
 - sich an Gesellschaften und Organisationen beteiligen, die der Förderung der Wirtschaft in seinem Verbandsgebiet dienen.
2. Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft im Bundesverband deutscher Banken e.V.

Der Verband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin
(nachstehend: Bundesverband).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbands können werden

- alle Banken in privater Rechtsform (OHG, KG, GmbH, AG, KGaA) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die über eine Vollkonzession verfügen,
- Pfandbriefbanken und Schiffsbanken sowie
- die inländischen Zweigniederlassungen vergleichbarer ausländischer Kreditinstitute,

sofern sie im Verbandsgebiet ihren Sitz haben oder dort eine Zweigstelle unterhalten.

2. Durch die ordentliche Mitgliedschaft wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.

3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Verbandssatzung und der Satzung des Bundesverbands, ferner die Anerkennung der Abkommen und Vereinbarungen, die die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten geschlossen haben, sowie die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands, sofern nicht nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds eine Befreiung von der Mitwirkung gegeben ist.

4. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle im Verbandsgebiet gelegenen Zweigstellen des Mitglieds. Die Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Verbands zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Verbands zu befolgen. Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbands beim Bundesverband und insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Ihnen müssen die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Erklärungen und Nachweise beigelegt sein.

§ 5 Fortsetzung

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Bank kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbands eingehen.

3. Der Bundesverband ist zu den Aufnahmeanträgen zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel, die der Verband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht, die aus einem Grundbeitrag und Umlagen bestehen. Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsmodalitäten für die Jahresbeiträge und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Banken zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. Die Mitglieder haben dem Verband zum Zwecke der Beitragsberechnungen bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres die Zahl der im Verbandsgebiet zu Beginn des Geschäftsjahres beschäftigten Personen mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann auf die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen Vorauszahlungen einfordern. Über die endgültige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Verbands erklärt werden.

§ 7 Fortsetzung

3. Ein Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied die ihm aus der Mitgliedschaft obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder sonst den Interessen und Zielen des Verbands gröblich zuwider gehandelt hat.
4. Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung aller seiner Mitglieder. Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbands eingehen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
5. Der Bundesverband ist vor Einleitung eines Ausschlußverfahrens zu hören und über die Beendigung einer Mitgliedschaft zu unterrichten.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Verbands vor. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - d) die Wahl der Prüfungskommission
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für den Verband
 - f) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Vereinsvermögens

§ 9 Fortsetzung

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen; auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden.
4. Die Zahl der Stimmen, die einem Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehen, richtet sich nach der Zahl der bei Jahresbeginn beziehungsweise bei Eintritt in den Verband im Verbandsgebiet Beschäftigten (einschließlich Vorstandsmitglieder und Inhaber). Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme und darüber hinaus für je angefangene 10 Beschäftigte eine weitere Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen eines Mitglieds beträgt 20.

Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten.

5. Der Vorsitzende des Verbands oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Diese faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird von keiner Seite widersprochen, so können Beschlüsse und Wahlen durch Zuruf erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v. H. aller Stimmen vertreten sind. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist mit gleicher Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Deren Beschlußfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 9 Fortsetzung

6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands eine Prüfungskommission aus 2 Mitgliedern des Verbands, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kommission hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Verbands zu prüfen.
7. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Zuwahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer eines gegebenenfalls vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieds.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden und neuer Stellvertreter; sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden und der neuen Stellvertreter im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.

3. Der Vorstand hat die Leitung des Verbands. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und hat für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte zu sorgen, insbesondere die Interessen des Verbands gemäß § 2 der Satzung wahrzunehmen, das Verbandsvermögen zu verwalten und den Geschäftsführer und im Bedarfsfalle dessen Stellvertreter zu bestellen oder abzuberufen. Bei Bedarf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Fortsetzung

4. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung des Vorstands. Bei seiner Verhinderung wird er vom Dienstältesten seiner Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende kann schriftliche, telegrafische oder telefonische Abstimmung veranlassen.

In laufenden Verbandsgeschäften und in dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende selbständig für den Verband handeln. In wichtigen Fällen wird er sich mit den anderen Vorstandsmitgliedern abstimmen.

5. Bei der Beschlußfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen nach § 10, Ziff. 4 Abs. 3 gelten diese Bestimmungen entsprechend.
6. Der Vorstand setzt den von der Geschäftsführung vorzulegenden Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres fest.
7. Der Vorstand soll innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und einen von der Prüfungskommission geprüften Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 12 Amtsausübung

Die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls gebildeter Arbeitsausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und nach Bedarf dessen Stellvertreter. Er bestimmt ihre Vergütung, ihre Zeichnungsberechtigung und ihre sonstigen Befugnisse und Aufgaben. Die Anstellungsverträge schließt der Vorsitzende des Vorstands.
2. Die Geschäfte des Verbands werden von der Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe geführt.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstands und gegebenenfalls gebildeter Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand eingestellt.

§ 14 Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

Sämtliche Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über seine Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls gebildeter Arbeitsausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen beziehungsweise ihrer Tätigkeit. Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Verband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

§ 15 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und gegebenenfalls gebildeter Arbeitsausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstands oder von dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefaßten Beschlüsse sowie bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis wiederzugeben.

§ 16 Auflösung des Verbands

Der Beschluß über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen an seine Mitglieder im Verhältnis der von ihnen gezahlten Beiträge.

Zur Liquidation ist der Vorstand berufen, wenn nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt.